

bsd021 4 in 273 ind 2184

BUNDESGERICHT/ZH/KESSLER/BUSSE/PELZ/SPERR

Sperrfrist 1200

**Busse für Erwin Kessler wegen unbewilligten Anti-Pelz-Aktionen
Streitbarer Tierschützer unterliegt vor Bundesgericht =**

Lausanne (sda) VgT-Präsident Erwin Kessler muss für zwei unbewilligte Anti-Pelz-Kundgebungen, die er 1997 in Winterthur durchführte, 200 Franken Busse zahlen. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit werde dadurch nicht verletzt, meinte das Bundesgericht.

In der Vorweihnachtszeit 1997 führte der streitbare Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zusammen mit weiteren Aktivisten vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Marktgasse zwei spektakuläre Demonstrationen gegen das Pelztragen durch. Über die erforderlichen Bewilligungen verfügte er nicht.

Die ihm dafür auferlegte Busse wurde nun vom Bundesgericht bestätigt. Es hielt fest, dass die von Kessler gerügte Bewilligungspraxis mit der Verfassung vereinbar sei und im zulässigen Ermessensbereich liege.

Füchsin totgeschlagen

In der ersten Aktion verteilte ein in Fell und Totenkopfmaske gehüllter Demonstrant Flugblätter gegen Pelzartikel von Vögele. Ein zweiter haariger Aktivist hielt Informationstafeln in die Höhe.

Eine Woche später trat Kessler selber als blutiger Schlächter in Aktion, der symbolisch auf eine als Füchsin verkleidete Frau einknüppelte. Daneben wartete der Sensemann auf das neue Opfer der Pelzmode.

Rechtsanwältin Dr. Annette Schaller, Bern
Telefon 031 251 25 11
E-Mail schaller@skd.ch
www.skd.ch
Schweizerischer Anwaltsverband (S.A.V.)
Schweizerischer Juristenbund (S.J.B.)
Schweizerischer Juristenrat (S.J.R.)
Schweizerischer Anwaltsverband (S.A.V.)
Schweizerischer Juristenbund (S.J.B.)
Schweizerischer Juristenrat (S.J.R.)

Lieferschein Nr.: 820339; Medien Nr.: 1984; Medienausgabe Nr.: 417511; Objekt Nr.: 3849549; Subobjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 26; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6520575

Die Bewilligung für die erste Aktion war ihm zuvor verweigert worden, bei der zweiten fragte Kessler gar nicht mehr an. Das zuständige Polizeirichteramt auferlegte ihm daraufhin wegen unbewilligter Durchführung zweier Kundgebungen 300 Franken Busse.

Keine mobilen Kundgebungen in Vorweihnachtszeit

Auf seine Einsprache hin reduzierte das Bezirksgericht die Busse um 100 Franken. Das Zürcher Obergericht und nun das Bundesgericht bestätigten diese Strafe.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass für die Aktionen der öffentliche Grund in gesteigertem Masse in Anspruch genommen worden sei. Deshalb habe grundsätzlich eine Bewilligung verlangt werden dürfen.

Nicht zu beanstanden sei auch die Praxis, dass in der Vorweihnachtszeit in der Markt- und Untertorgasse Winterthurs keine beweglichen Strassenaktionen bewilligt würden. (Urteil 1P.104/2000 vom 30. Mai 2000)

(SDA-ATSVpj mp/c5swi jus zh umw)

260802 jun 00